OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351509/13/Py/PP

Datum:
Linz, 29. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, wurde aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 15. Dezember 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7. Februar 2023, GZ: BHRISO-2015-5095/203-LAU, und vom 18. Juli 2023, GZ: BHRISO-2015-5095/228-LAU, zuerkannte bzw. neu bemessene Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs aufgrund des sich geänderten Wohnaufwandes für den Zeitraum von 28. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 wie folgt neu bemessen wird:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.
In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass ab 1. Jänner 2024 befristet bis 30. Juni 2024 der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gebührt und mit Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel zu den Spruchpunkten I. und II. die Notstandshilfe (AMS) einzusetzen ist.
Die Behörde verweist auf die dem Bescheid angeschlossenen Berechnungsblätter und führt begründend zusammengefasst aus, dass sich aus den vorgelegten Kontoauszügen reduzierte Ausgaben für den Wohnaufwand ergeben und daher die Leistung für den Zeitraum vom 28. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 neu zu bemessen war. Der dabei entstandene Sozialhilfeüberbezug in Höhe von 89,63 Euro von der Sozialhilfeleistung werde im Monat Jänner 2024 einbehalten.

2. In der dagegen von seinem Verfahrenshelfer eingebrachten Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass sich die Beschwerde gegen die von der belangten Behörde in Punkt I. durchgeführte Aufrollung bzw. (rückwirkende) Neubemessung des Wohnbedarfs und insbesondere die Rückforderung/den Einbehalt von Überbezügen für den Zeitraum 28. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 richtet. Eine solche Aufrollung sei im gegenständlichen Fall nicht zulässig, die Voraussetzungen für eine Aufrollung iSd § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG würden nicht vorliegen, da ausbezahlte Sozialleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs (wie z.B. Kosten für Wasser, Strom, Heizung, Versicherung, Gemeindeabgaben), die den tatsächlichen Wohnbedarf betreffen, von der Möglichkeit zur Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht erfasst sind.

3. Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberöster-

reich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2024. An dieser haben der Verfahrenshelfer des Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

Im Anschluss an die Verhandlung erfolgte die Verkündung des Erkenntnisses.

Mit Eingabe vom 22. Juli 2024 stellte der Bf innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 2a Z 1 VwGVG einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG. Die mündlich verkündete Entscheidung wird daher in ungekürzter Form ausgefertigt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, geb. tt.mm.jjjj, allein wohnhaft in einem Eigenheim in B__, wurde mit Bescheid vom 7. Februar 2023, GZ: BHRISO-2015-5095/203-LAU, und vom 18. Juli 2023, GZ: BHRISO-2015-5095/228-LAU, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG einschließlich des Zuschlages für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG für den Zeitraum 18. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 zuerkannt und dabei aufgrund der vom Bf vorgelegten monatlichen Vorschreibungen für Wasser, Eigenheimversicherung, Gemeindeabgaben sowie Strom für Dezember 2022 Wohnaufwendungen in Höhe von 164,45 Euro, für Jänner und Februar 2023 Wohnaufwendungen in Höhe von 169,30 Euro, für März 2023 Wohnaufwendungen in Höhe von 254,70 Euro, für April bis Juni 2023 Wohnaufwendungen in Höhe von 197,53 Euro anteilig berücksichtigt.

Aus den am 15. Dezember 2023 vom Bf vorgelegten Kontoauszügen geht hervor, dass dieser am 17. Juli 2023 von der Jahreswasserabrechnung ein Guthaben in Höhe von 29,28 Euro rückerstattet bekam und der Teilzahlungsbetrag ab dem 3. Quartal 2023 von 27 Euro auf 20 Euro gesenkt wurde. Die Wasserkosten haben im Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023 statt 9 Euro pro Monat 6,56 Euro pro Monat betragen. Weiters wurde der monatliche Stromvorschreibungsbetrag ab August 2023 von 101 Euro auf 90 Euro reduziert.

Aus den vorliegenden Abrechnungen ergibt sich daher, dass die tatsächlichen Wohnaufwendungen des Bf im Monat Dezember 2022 162 Euro, im Jänner und Februar 2023 166,86 Euro pro Monat, im März 2023 252,26 Euro pro Monat, von

April bis Juni 2023 195,09 Euro pro Monat, im Juli 2023 183,08 Euro pro Monat und in den Monaten August bis Dezember 2023 172,08 Euro betrugen. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der in diesen Zeiträumen an den Bf ausbezahlten Sozialhilfe unter Berücksichtigung des tatsächlich aufgelaufenen Wohnungsaufwandes ein Überbezug in Höhe von 89,63 Euro entstand.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den angeführten Bescheiden der belangten Behörde vom 7. Februar 2023 bzw. 18. Juli 2023 mit den jeweils enthaltenen Berechnungsblättern sowie den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen mit den darin aufscheinenden Rückerstattungs- bzw. Vorschreibungsbeträgen für Wasser, Eigenheimversicherung, Gemeindeabgaben und Strom.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 2
Bedarfsbereiche

(1) Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.
(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von

Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
(2) Sofern der Antrag auf Sozialhilfe über eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 nicht zurück- oder abzuweisen ist, sind im Spruch des Bescheids ungeachtet allfälliger weiterer Bestimmungen jedenfalls
1. die Höhe der Sozialhilfe durch Angabe des jeweiligen Richtsatzes in einem Spruchpunkt und
2. die einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel sowie allfällige Freibeträge in einem gesonderten Spruchpunkt

dem Grunde nach zu bezeichnen.

(3) In einem Berechnungsblatt ist zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheids.
(4) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen."

5.2. § 7 Oö. SOHAG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch und legt in Abs. 1 fest, dass die Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs erfolgt.

Nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist für den Fall, dass eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern ist. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach § 7 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Den Gesetzesmaterialen (*Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ist zu entnehmen, dass § 7 Abs. 9 im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich macht, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen des Wohnens wie Miete, Betriebs- und Energiekosten belastet sind, nicht den vollen, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Der zweite Satz des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG beschreibt die gebotene Vorgangsweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten.

Ein solcher Sachverhalt liegt im vorliegenden Fall insofern vor, als der Bf in einem Eigenheim wohnt und dafür zwar Aufwendungen zu tätigen hat (in Form von Wasser, Eigenheimversicherung, Gemeindeabgaben und Stromkosten), jedoch aufgrund der fehlenden Mietzahlungen seine Aufwendungen zur Deckung seines Wohnbedarfs nicht das in § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG vorgesehene Ausmaß erreicht.

Die Vorschreibungen für Strom und Wasser erfolgen zunächst von den Versorgern aufgrund des durchschnittlichen Verbrauchs eines Kunden in der Vergangenheit. Diese Vorschreibungsbeträge werden auch von der Behörde zunächst herangezogen und der Berechnung der Höhe der Sozialhilfe zugrunde gelegt und gelangen als Vorleistung zur Auszahlung. Kommt es in weiterer Folge – wie gegenständlich – bei der jährlichen Abrechnung zu Gutschriften, da der tatsächliche Verbrauch nicht den geschätzten Aufwendungen entspricht, kann hinsichtlich dieser Vorleistungen der Behörde eine Aufrollung der entstandenen Überbezüge gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG durchgeführt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny